

Dekret über die Gebühren im Geoinformationsbereich

Entwurf des Regierungsrats vom 30. März 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>Dekret über die Gebühren im Geoinformationsbereich</p> <p>Vom</p>			
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i></p>			
<p>gestützt auf § 82 Abs. 1 lit. f der Kantonsverfassung und die §§ 14 Abs. 3 und 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Geoinformation im Kanton Aargau (Kantonales Geoinformationsgesetz, KGeolG) ¹⁾ vom XX.XX.XXXX</p>			
<p><i>beschliesst:</i></p>			
<p>I.</p>			
<p>1. Allgemeine Bestimmung</p>			
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>¹⁾ Dieses Dekret gilt für alle Gebühren, die in Anwendung des Bundesgesetzes über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG) vom 5. Oktober 2007 ²⁾ und des Gesetzes über die Geoinformation im Kanton Aargau (Kantonales Geoinformationsgesetz, KGeolG) erhoben werden.</p>			

¹⁾ SAR [xxx.xxx](#)

²⁾ SR [510.62](#)

Entwurf des Regierungsrats vom 30. März 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
2. Gebühren für die Nutzung von Geobasisdaten und übrigen Geodaten			
<p>§ 2 Gebührenfreiheit</p> <p>¹ Es werden keine Gebühren erhoben in den Fällen von</p> <p>a) § 15 Abs. 2 lit. a und c KGeolG,</p> <p>b) § 15 Abs. 2 lit. b KGeolG, wenn das andere Gemeinwesen Gegenrecht hält.</p>			
<p>§ 3 Tarif</p> <p>¹ Die Gebühr besteht aus einer Pauschale von Fr. 100.– pro Bestellung.</p> <p>² Die Gebühr für den direkten Zugriff auf die Daten wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.</p> <p>³ Für Aufwendungen durch die Abgäbestelle, die über die Entgegennahme der Datenbestellung und die Aufklärung über die Qualität hinausgehen, wird eine Gebühr von Fr. 100.– pro Stunde erhoben.</p>			

Entwurf des Regierungsrats vom 30. März 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
3. Gebühren für die Nutzung von Daten der amtlichen Vermessung			
<p>§ 4 Grundsatz</p> <p>¹ Die Gebühr setzt sich zusammen aus einem Anteil für die Bearbeitung sowie im Bedarfsfall für die Beglaubigung und zusätzliche Aufwendungen.</p>			
<p>§ 5 Bearbeitungsanteil</p> <p>¹ Der Bearbeitungsanteil umfasst die Kosten für die Auftragsbearbeitung und das Material. Er berechnet sich nach folgender Formel:</p> <p>a) Datenbezug im Vektorformat: Fr. 160.– + ($\sqrt{[\text{Anzahl ha}]}$ * Fr. 5.–),</p> <p>b) Datenbezug im Rasterformat und in grafischer Form: Fr. 30.– + (Anzahl dm²) * Fr. 1.–,</p> <p>c) Bezug von Koordinatenwerten: Fr. 30.– + (Anzahl Punkte) * Fr. 2.–.</p>			
<p>§ 6 Beglaubigung</p> <p>¹ Die Gebühr für die Beglaubigung richtet sich nach Bundesrecht.</p>			

Entwurf des Regierungsrats vom 30. März 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>§ 7 Zusätzliche Aufwendungen</p> <p>¹ Für Aufwendungen durch die Abgabestelle, die über die Entgegennahme der Datenbestellung und die Aufklärung der Qualität hinausgehen, wird eine Gebühr von Fr. 100.– pro Stunde erhoben.</p>			
<p>§ 8 Direkter Zugriff</p> <p>¹ Die Gebühr für den direkten Zugriff auf die Daten der amtlichen Vermessung wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.</p>			
<p>4. Verwaltungsgebühren</p>			
<p>§ 9 Zugang</p> <p>¹ Der Entscheid betreffend Zugang zu Geobasisdaten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts sowie zu den übrigen Geodaten ist kostenlos.</p>			
<p>§ 10 Einwilligungsverfahren</p> <p>¹ Die Erteilung der Einwilligung zur Nutzung von Geobasisdaten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts sowie der übrigen Geodaten ist vorbehältlich Absatz 2 kostenlos.</p>			

Entwurf des Regierungsrats vom 30. März 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>² Es werden folgende Gebühren nach Aufwand erhoben:</p> <p>a) Entscheid betreffend Nichterteilung der Einwilligung: Fr. 100.– bis Fr. 200.–,</p> <p>b) Entscheid im nachträglichen Einwilligungsverfahren: Fr. 200.– bis Fr. 500.–.</p>			
<p>§ 11 Verwaltungszwang</p> <p>¹ Für den Entscheid betreffend Einziehung oder Vernichtung von Geodaten wird nach Aufwand eine Gebühr von Fr. 100.– bis Fr. 300.– erhoben.</p> <p>² Die Kosten für die Einziehung oder Vernichtung sind von der Person, welche die Daten widerrechtlich genutzt hat, zusätzlich zu tragen. In Rechnung gestellt werden der Zeitaufwand mit Fr. 100.– pro Stunde und Person sowie die Auslagen.</p>			

Entwurf des Regierungsrats vom 30. März 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
5. Schlussbestimmungen			
<p>§ 12 Anpassung an die Teuerung</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann alle frankemässig festgesetzten Beträge durch Verordnung um rund 10 % anpassen, sobald die Teuerung gegenüber der letzten Anpassung 10 % ausmacht. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise Basis Dezember 2005 = 100 Punkte. Ausgangspunkt ist der Indexstand bei Inkrafttreten der letzten Änderung.</p>			
<p>§ 13 Inkraftsetzung</p> <p>¹ Dieses Dekret ist in der Gesetzesammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>			
<p>II.</p> <p>Keine Fremdänderung.</p>			
<p>III.</p> <p>Das Dekret über die Grundbuchvermessung vom 5. März 1915¹ (Stand 1. Januar 2011) wird aufgehoben.</p>			

¹ SAR 723.110

Entwurf des Regierungsrats vom 30. März 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
IV. Die Aufhebung unter Ziff. III. ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
Aarau Präsident des Grossen Rats Protokollführer			